

EINKAUFSBEDINGUNGEN

ELASTICA

Matratzen – Schaumstoffe – Zubehör Gesellschaft m.b.H.

1. Allgemeines:

- 1.1 Die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Elastica und dem Lieferanten. Sie gelten sinngemäß auch dann, wenn der Gegenstand des Vertrages ein Werk ist.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte, ohne dass es im Einzelfall einer ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
- 1.4 Jeglicher kaufmännischer sowie vertragsrelevanter Schriftverkehr ist mit der Einkaufsabteilung von Elastica zu führen. Bestellnummer und Bezugszeichen (Artikelnummer) sind anzugeben.

2. Vertragsschluss:

- 2.1 Bestellungen von Elastica sind binnen 2 Werktagen vom Lieferanten schriftlich, einlangend bei Elastica zu bestätigen wobei die Schriftform auch bei Zusendung durch E-Mail oder Telefax eingehalten ist.
- 2.2 Unsere Anfragen müssen innerhalb von 2 Arbeitstagen beantwortet werden.
- 2.3 Der Lieferant hat sich im Angebot und in der Auftragsbestätigung genau an die Vorgaben von Elastica zu halten. Bei Abweichungen ist darauf schriftlich hinzuweisen. Der Lieferumfang umfasst neben den in der Bestellung ausdrücklich genannten alle Lieferungen und Leistungen, die für eine ordnungsgemäße Ausführung und Funktion der bestellten Ware erforderlich sind. Sämtliche Lieferungen / Leistungen haben in ihren Ausführungen dem jeweiligen Stand der Technik und den gültigen anzuwendenden Normen zu entsprechen. Jedem Auftrag muss eine schriftliche Bestellung unter Angabe der Bestellnummer zugrundeliegen.
- 2.4 Von Elastica zur Verfügung gestellte oder von ihr in Auftrag gegebene und bezahlte Modelle, Zeichnungen und Werkzeuge dürfen ohne Zustimmung von Elastica nicht an Dritte weitergegeben oder zu anderen Zwecken als denen dieses Vertrages verwendet oder Dritten inhaltlich bekannt gegeben werden.

Das Eigentum und das Urheberrecht an allen zum Angebot gehörigen Unterlagen verbleiben bei Elastica. Sie sind auf Verlangen von Elastica unverzüglich zurückzugeben.

- 2.5 Bei Abrufaufträgen besteht eine Abnahmeverpflichtung erst nach ausdrücklichem Abruf durch Elastica. Dies gilt auch dann, wenn der Liefergegenstand bereits fertiggestellt ist. Elastica ist zur Abänderung von Auslieferungsterminen berechtigt, soweit nicht gewichtige Interessen des Lieferanten entgegenstehen.
- 2.6 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 2.7 Angegebene Preise sind im Zweifel Nettofestpreise vor Skonto und Bonus frei Elastica.
- 2.8 Werden die Preise nicht vorher vereinbart, so sind diese in der Auftragsbestätigung verbindlich abzugeben. Elastica behält sich in diesem Fall innerhalb von vier Wochen das Recht zum Widerspruch oder Rücktritt vor, ohne dass hieraus dem Lieferanten ein Anspruch auf Schadenersatz, welcher Art auch immer, entsteht.
- 2.9 Der Hersteller/Zulieferer/Lieferant oder Verkäufer garantiert, dass das Produkt frei von Rechten Dritter ist und stellt Elastica für den Fall der Inanspruchnahme schad- und klaglos.

3. Lieferung:

- 3.1 Vereinbarte Liefertermine sind unbedingt einzuhalten. Für die Einhaltung der Lieferfrist ist jener Zeitpunkt maßgeblich, zu dem der Liefergegenstand bei dem von Elastica angegebenen Lieferort eintrifft. Wird für den Lieferanten gleichwohl eine Überschreitung des Liefertermins erkennbar, so hat er Elastica unverzüglich über Grund und voraussichtliche Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten. Die Folgen eines Lieferverzugs, insbesondere die Rücktrittsmöglichkeit für Elastica bzw. die Geltendmachung von Schadenersatz werden hiedurch nicht berührt. Im Falle eines Lieferverzuges behält sich Elastica ausdrücklich das Recht vor nach Ablauf einer von Elastica gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten, Schadenersatz zu fordern und von dritter Seite Ersatz zu beschaffen.
- 3.2 Der Versand ist unverzüglich nach Absendung in doppelter Ausfertigung unter Angabe von Bestellnummer und Bezugszeichen, sowie auf dem Produkt wie auch auf dem Lieferschein mit EAN Code versehen, anzuzeigen. Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen.

- 3.3 Der Versand hat auf schnellstem Wege an den von Elastica vorgeschriebenen Lieferort zu erfolgen. Waren ohne ordnungsgemäße Versandpapiere braucht Elastica nicht anzunehmen. Für die Folgen unrichtiger Angaben in den Versandpapieren haftet der Lieferant. Der Lieferant ist für ordnungsgemäße Zollabwicklung bei grenzüberschreitenden Warentransport verantwortlich und trägt sämtliche Kosten.
- 3.4 Wenn Elastica die Kosten des Transports trägt hat der Lieferant den preisgünstigsten Transport zu wählen; jedoch ist den Versandanweisungen von Elastica unbedingt Folge zu leisten und vor Ausführung des Transportes bekanntzugeben.
- 3.5 Die Gefahr geht auf Elastica über, sobald Elastica den Liefergegenstand tatsächlich in Empfang nimmt bzw. bei Maschinen- und Anlagen mit der Endabnahme.
- 3.6 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Prüfzertifikate kostenlos und ohne Anforderung beizustellen (z.B. CE-Kennzeichnung, ÖKO-TEX,etc).

4. Zahlung:

- 4.1 Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer und genauem Firmenwortlaut zu adressieren. Sie dürfen der Sendung nicht beigelegt werden.
- 4.2 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang mit 5 % Skonto zur Zahlung fällig, innerhalb von 60 Tagen rein netto, jeweils zzgl. einer Bearbeitungszeit von 10 Tagen. Die Frist beginnt jedoch nicht vor mangelfreier und vollständiger Lieferung.
- 4.3 Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen.

5. Beistellungen:

- 5.1 Vom Elastica beigelegte Güter bleiben im Eigentum von Elastica.
- 5.2 Das beigelegte Gut ist vom Lieferanten unentgeltlich sorgfältig zu verwahren. Über einen etwaigen Verlust oder eine Beschädigung ist Elastica unverzüglich zu informieren.
- 5.3 Dem Lieferanten obliegt die Entsorgung aller anfallenden Verpackungsmaterialien unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Zur Erfüllung der Entsorgungsverpflichtung ist der Lieferant ARA, EVA oder einem anderen vergleichbaren Entsorgungssystem angeschlossen.

Sollte dies nicht der Fall sein, so werden bis zum Nachweis eines entsprechenden Vertrages 0,5 % des Warenwertes, bei inländischen Lieferanten und ausländischen Lieferanten zzgl. der gesetzlichen gültigen Mehrwertsteuer von Elastica bei der Regulierung erhoben.

6. Leistungsstörungen:

- 6.1 Der Lieferant leistet Gewähr, dass die gelieferten Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung frei von Material- und Herstellungsmängel sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Produkte mindern, sowie etwa ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften besitzen.
- 6.2 Der Lieferant gewährt für seine Produkte eine Garantie in der Dauer von 5 Jahren, beginnend ab Ablieferung bei Elastica oder dem von Elastica angegebenen Lieferort.
- 6.3 Elastica ist nicht verpflichtet, die Ware bei Eingang einer Überprüfung zu unterziehen.
- 6.4 Für den Fall von Mängel steht Elastica das Recht zu nach eigener Wahl entweder die Verbesserung oder den Austausch der Ware zu fordern oder Preisminderung zu begehren. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Verbesserung der Ware bzw. der Austausch der Ware hat nach Wahl von Elastica entweder beim Erfüllungsort oder allenfalls beim jeweiligen Kunden von Elastica zu erfolgen.
- 6.5 Kommt der Lieferant den berechtigten Gewährleistungsforderungen von Elastica innerhalb gesetzter Frist nicht nach, so steht Elastica das Recht zu vom Vertrag zurückzutreten und den Vertrag zu wandeln. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Dieses Recht steht Elastica auch für den Fall von wesentlichen und behebbaren Mängel zu.
- 6.6 Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist Elastica berechtigt, sich den Liefergegenstand anderweitig zu beschaffen. Hiezu hat der Lieferant Elastica die erforderlichen Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, etc.) und Daten zur Verfügung zu stellen. Elastica ist in diesem Fall berechtigt, den mit der Erfüllung beauftragten Dritten alle Informationen zu geben und alle Unterlagen auszuhändigen, die erforderlich sind, um so schnell als möglich einen mangelfreien Liefergegenstand herzustellen. Eine allenfalls getroffene Geheimhaltungsvereinbarung steht dem nicht entgegen.

- 6.7 Für nachgebesserte oder ausgetauschte Waren beginnt mit Übergabe die Gewährleistungsfrist/Garantiefrist neu zu laufen.
- 6.8 Im Falle von Leistungsstörungen welcher Art auch immer z.B. Mangelhaftigkeit, Lieferverzug, haftet der Lieferant für sämtliche, Elastica entstandenen Schäden, insbesondere für Mangelfolgeschäden oder von Elastica gegenüber dem Kunden zu zahlende Vertragsstrafen. Elastica steht in diesem Fall das Recht zu, Schadenersatz zu fordern, vorbehaltlich der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens. Für einen entstandenen Lieferverzug gelten die separat vereinbarten Pönalbestimmungen, wobei sich die Höhe der Pönale aus der Dauer der Lieferterminübertretung errechnet und von Elastica in Form einer Belastungsanzeige ausgestellt wird.

7. Zession:

Die Abtretung von Ansprüchen des Lieferanten aus einem Vertrag ist ausgeschlossen.

8. Schlussbestimmungen:

- 8.1 Für sämtliche Streitigkeiten aus den abgeschlossenen Verträgen ist österreichisches Recht anzuwenden.
- 8.2 Gerichtsstand ist das für Elastica zuständige Gericht. Es gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist unser Werk. Gerichtsstand ist die Stadt Salzburg.
- 8.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige Regelung zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Bei Vorliegen einer Regelungslücke verpflichten sich die Vertragspartner, diese unter Berücksichtigung der Grundabsichten dieses Vertrages sachgerecht auszufüllen.
- 8.4 Die Verwendung des Namens Elastica zu Werbezwecken ist nicht gestattet.
- 8.5 Entladezeit ist Montag bis Donnerstag 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
- 8.6 Besuche beim Besteller erfolgen ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung.

9. Vertragsgültigkeit:

- 9.1 Die einzelnen Punkte dieses Vertrages gelten ab Datum der Unterzeichnung. Der Vertrag gilt zunächst für 1 Jahr und verlängert sich automatisch um 1 Jahr, falls er nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Abweichungen von diesem Vertrag bedürfen der Schriftform und erhalten erst danach ihre Gültigkeit.

**Elastica Matratzen – Schaumstoffe –
Zubehör Gesellschaft m. b. H.**

Firma:

Matthias Schorn, Leitung Einkauf/MW

Datum, Unterschrift